

**Vertrag
zwischen dem Kanton Nidwalden
und der Stiftung Behinderten-Wohnheim Nidwalden
betreffend die Leistung von Betriebskostenbeiträgen
für die Betreuung von Hilfebedürftigen aus Nidwalden**

vom 9. November 1992¹

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag regelt, gestützt auf die kantonale Heimbeitragsgesetzgebung², die Leistung von Betriebskostenbeiträgen für die Aufnahme von hilfebedürftigen Personen mit Wohnsitz in Nidwalden im Behinderten-Wohnheim der Stiftung Behinderten-Wohnheim Nidwalden, (nachfolgend Stiftung genannt).

Art. 2 Anzahl von Plätzen

Der Kanton leistet an die Stiftung Betriebskostenbeiträge je anrechenbaren Aufenthaltstag von hilfebedürftigen Personen mit Wohnsitz in Nidwalden für höchstens 48 Plätze.

Art. 3 Reservierte Plätze für Kantonseinwohner

¹ Die Stiftung reserviert alle Plätze für geistig und mehrfach behinderte Personen, nachfolgend behinderte Personen genannt, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Nidwalden.

² Sie darf behinderte Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Nidwalden unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Fürsorgedirektion aufnehmen, wenn keine Interessenten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Nidwalden vorhanden sind.

¹ A 1992, 1998; vom Landrat genehmigt am 9. Dezember 1992, A 1992, 1997

² NG 714.3 (Heimbeitragsgesetz); NG 714.31 (Heimbeitragsverordnung)

Art. 4 Aufnahme von behinderten Personen

Hilfebedürftige Personen dürfen nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses (Einweisungszeugnis) für unbestimmte Zeit in das Behinderten-Wohnheim aufgenommen werden.

Art. 5 Pensionstaxe

¹ Die Stiftung hat von den hilfebedürftigen Heiminsassen eine Pensionstaxe für Unterkunft, Verpflegung, Besorgung der Wäsche sowie Betreuung zu erheben; der Eintritts- und Austrittstag sind voll zu berechnen.

² Diese Taxen sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls der Teuerung und der übrigen Kostenentwicklung anzupassen.

³ Änderungen der Pensionstaxe sind der Fürsorgedirektion mitzuteilen.

Art. 6 Betriebskostenbeitrag je Tag

¹ Der Betriebskostenbeitrag je anrechenbaren Tag beträgt je hilfebedürftige Person mit Wohnsitz in Nidwalden:

1. August 1989 bis 31. Dezember 1991	Fr. 25.-
für das Jahr 1992 und die folgenden Jahre	Fr. 25.-

² Diese Betriebskostenbeiträge werden jeweils nach erfolgter Kenntnisnahme der Jahresrechnung und der Festsetzung des Bundesbeitrages durch den Regierungsrat und den Stiftungsrat überprüft und gegebenenfalls rückwirkend den Verhältnissen angepasst.

Art. 7 Anrechenbarer Aufenthaltstag

¹ Der Betriebskostenbeitrag wird für den Eintritts- und Austrittstag vollumfänglich ausbezahlt.

² Für die Zeit der Reservation eines Wohnheimplatzes werden unter dem Vorbehalt von Abs. 1 keine Betriebskostenbeiträge entrichtet.

Art. 8 Gesuch

Die Heimleitung hat dem Amt für Heimbeiträge jährlich ein Gesuch um Gewährung von Betriebskostenbeiträgen unter Beilage eines amtlichen Formulars sowie der Jahresrechnung einzureichen.

Art. 9 Beitragsverfügung

Die Fürsorgedirektion legt die Höhe des Betriebskostenbeitrages in einer Verfügung fest.

Art. 10 Teilzahlungen

Das Amt für Heimbeiträge veranlasst zu Beginn jedes Quartals Teilzahlungen zugunsten der Stiftung.

Art. 11 Meldung

Der Heimeintritt einer hilfebedürftigen Person, für deren Betreuung die Stiftung keine Beiträge gemäss der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung erhält, ist von der Heimleitung unverzüglich der kantonalen Finanzverwaltung unter Beilage eines amtlichen Formulars zu melden.

Art. 12 Rechtskraft

Dieser Vertrag tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat rückwirkend auf den 1. August 1989 in Kraft.

Stans, 9. November 1992 Regierungsrat Nidwalden

Der Landammann:

Hanspeter Käslin

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner

Stans, 9. November 1992 Stiftung Behinderten-Wohnheim Nidwalden

Der Stiftungsratspräsident:

Bruno Mathis

Der Aktuar:

Werner von Holzen